

Satzung

der Ev. Jugend der Kooperation St. Lukas + Dietrich-Bonhoeffer + St. Georg¹

Grundsatz (Präambel)

Gott spricht: Ich, dein Helfer, stehe dir zur Seite.

Jeremia 15, 20

Die Evangelische Jugend der Kooperationsgemeinden St. Lukas & Dietrich-Bonhoeffer & St. Georg steht dafür ein, dass bei uns in den Gruppen und Angeboten alle Kinder und Jugendliche willkommen sind.

Kinder und Jugendliche sollen in unserer Gemeindekooperation mitgestalten, mitbestimmen und sich niedrigschwellig beteiligen können.

Wir wollen Kindern und Jugendlichen ermöglichen, bei uns Orte zu finden, an denen sie sich wohlfühlen und sicher miteinander unterwegs sind - mit Toleranz und Respekt in all unserer Vielfalt.

Der Jugendkonvent vertritt die Interessen von Kindern und Jugendlichen im Leben der Kooperationsgemeinden.

Wir sind Teil der Evangelischen Jugend Bremen. Unser Zeichen ist das Kugelkreuz.

In allem vertrauen wir darauf, dass Gott an unserer Seite ist und uns begleitet, stärkt und hilft.

I. Der Jugendkonvent

Die EJKoop ist seit dem *11.11.2024 organisiert im **Jugendkonvent**.

Der Jugendkonvent fördert die Kinder- und Jugendarbeit der Evangelischen Jugend in den Kooperationsgemeinden.

Gemeinsam mit den in der Kinder- und Jugendarbeit arbeitenden Haupt- und Ehrenamtlichen und Honorarkräften² und unbeschadet der Rechte der Gremien ist der Jugendkonvent für die Kinder- und Jugendarbeit der Evangelischen Jugend der Kirchengemeinden zuständig und nimmt die Belange der Evangelischen Jugend der Kirchengemeinden wahr.

1. Zusammenarbeit zwischen den Hauptamtlichen und Ehrenamtlichen in der Kinder- und Jugendarbeit der Koop

(1.1) Der Jugendkonvent arbeitet mit allen Mitarbeitenden aus der Kinder- und Jugendarbeit der Kirchengemeinden zusammen. Der Jugendkonvent unterstützt und berät die/den der/die diakonisch-pädagogische Mitarbeitende*r der Kinder- und Jugendarbeit³.

(1.2) Der Jugendkonvent fördert auch Fortbildungen für ehrenamtlichen Mitarbeitende im Kinder- und Jugendbereich. Ehrenamtliche aus der Kinder- und Jugendarbeit können eine finanzielle Unterstützung

¹ im Folgenden: „EJkoop“

² im Folgenden: Mitarbeitende

³ im Folgenden: DPM

erhalten, wenn sie an einer Schulung (zB. Juleica) teilnehmen. Das Schutzkonzept der Kooperationsgemeinden gilt.

(1.3) Der Jugendkonvent macht gemeinsam mit der DPM die Jahresplanung für die Kinder- und Jugendarbeit der EJkoop.

(1.4) Der Jugendkonvent kann eigene Vorhaben planen und durchführen.

(1.5) Der Jugendkonvent berät gemeinsam mit der/dem DPM über inhaltliche und thematische Fragen der Kinder- und Jugendarbeit. Er kann zu bestimmten Themen Arbeitsgruppen bilden.

(1.6) Der Jugendkonvent tauscht sich regelmäßig aus über die aktuelle Situation im Kinder- und Jugendbereich und berät und entscheidet gemeinsam über die Konsequenzen.

2. Zusammenarbeit mit den Gremien der Gemeinden und dem Koop-Ausschuss

(2.1) Die/Der *DPM soll den Kontakt zu den Gremien der Kirchengemeinden halten und dem Jugendkonvent davon regelmäßig berichten.

(2.2) Der Jugendkonvent vertritt die Interessen der Kinder und Jugendlichen gegenüber den Gremien in den Kirchengemeinden. Er steht den Gremien für Fragen der Kinder- und Jugendarbeit zur Verfügung.

(2.3) Der Jugendkonvent berät die Gremien bei der Besetzung von Stellen im Kinder- und Jugendbereich.

(2.4) Der Jugendkonvent berät und trägt gemeinsam mit den Gremien das Konzept für die Kinder- und Jugendarbeit der Koop. Erarbeitet wird das Konzept für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen von der/dem *DPM in diesem Arbeitsbereich mit Unterstützung des Jugendkonventes und der Zuständigen aus den Gremien.

(2.5) Die Gremien können den Jugendkonvent beauftragen, sich mit einem Thema der Kinder- und Jugendarbeit zu befassen und eine Stellungnahme abzugeben.

3. Verantwortung für Ressourcen und Regeln im Kinder- und Jugendbereich

(3.1) Der Jugendkonvent kümmert sich um die Gestaltung der Räume im Kinderbereich und im Jugendbereich.

(3.2) Der Jugendkonvent hat das Recht, den Jahreshaushalt für die Kinder- und Jugendarbeit einzusehen. Er kann Anträge zum Haushalt an die Gemeindevertretung stellen.

(3.3) Dem Jugendkonvent steht jährlich ein eigener Haushaltsposten zur Verfügung, der für notwendige Materialien, Essen & Getränke bei den Sitzungen, eigene Veranstaltungen u.ä. genutzt wird.

(3.4) Der Jugendkonvent berät über Neuanschaffungen und Pflege des Inventars und der Räume und sorgt gemeinsam mit der/dem *DPM für die Stellung entsprechender Anträge an die Gremien und andere Zuschussgebende.

(3.5) Der Jugendkonvent bestimmt im Einvernehmen mit den *Mitarbeitenden die Regeln für die Nutzung der Kinder- und Jugendbereiche. Das Schutzkonzept wird von den Kooperationsgemeinden verantwortet und gilt (nach Veröffentlichung) natürlich auch für den Kinder- und Jugendbereich. Es ist möglich, weiterreichende Verabredungen zum Schutz von allen Beteiligten zu treffen, falls es sich als notwendig erweist.

4. Außenvertretung

(4.1) Der Jugendkonvent nimmt gemeinsam mit den Mitarbeitenden die Vertretung der Ev. Jugend nach außen wahr.

(4.2) Der Jugendkonvent fördert und verantwortet die Zusammenarbeit mit dem Verband der Ev. Jugend Bremen.

(4.3) Der Jugendkonvent ist auch aktiv in der Öffentlichkeitsarbeit, z.B. in den digitalen Medien oder im Gemeindebrief.

II. Mitglieder des Jugendkonvents

1. Zusammensetzung des Jugendkonventes

(II.1.1) Alle in der Kinder- und Jugendarbeit ehrenamtlich mitarbeitenden Jugendliche (12 – 27 J.) können Mitglieder des Jugendkonventes werden. Wer das möchte, wird von der/dem DPM in die Jugendkonventsliste aufgenommen.

(II.1.2) Der Jugendkonvent kann darüber hinaus engagierte Jugendliche in den Jugendkonvent berufen.

(II.1.3) Die/der DPM aus dem Kinder- und Jugendbereich ist stimmberechtigtes Mitglied des Jugendkonventes und führt die Jugendkonvent-Mitglieder-Liste.

(II.1.4) Wenn der Jugendkonvent thematische oder organisatorische Arbeitsgruppen bilden, dürfen an diesen AGs auch Nicht-Jugendkonventler*innen teilnehmen.

2. weitere Regularien

(II.2.1) Wenn jemand neu in den Jugendkonvent kommt, gibt es ein Aufnahme ritual. Wenn jemand aus dem Jugendkonvent raus will, gibt es ein Abschieds ritual. Näheres regelt der aktuelle Jugendkonvent selbst.

(II.2.2) Jemand wird automatisch aus der Jugendkonvent-Liste entfernt, wenn es keinen Kontakt zur Jugendkonvent-Leitung mehr gibt.

(II.2.3) Die Sitzungen werden im Team von zwei Jugendlichen + DPM geleitet. Sie werden vom Jugendkonvent gewählt. Näheres regelt der aktuelle Jugendkonvent selbst.

(II.2.4) Die Sitzungen des Jugendkonvent sind in der Regel öffentlich.

(II.2.5) Der Jugendkonvent trifft sich in der Regel einmal im Monat.

(II.2.6) Der Jugendkonvent ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit aller Anwesenden.

(II.2.7) Die Protokolle der Jugendkonvent-Sitzungen sollen ins Jugendkonvent-Buch geschrieben werden.

Entschieden im Jugendkonvent am 09.02.2026, bestätigt am 09.03.2026.